

guages and have affixed thereto the seal of their arms. | che unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Done in duplicate at Bern, the sixth day of Septembre in the year of Grace One thousand eight hundred and fifty five. | Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am sechsten Tag des Herbstmonats im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und fünf.

Sig. Dr. <b>Furrer.</b>	(L. S.)	Gez. Dr. <b>Furrer.</b>
» <b>F. Frey-Herosée.</b>	(L. S.)	» <b>F. Frey-Herosée.</b>
» <b>G. J. R. Gordon.</b>	(L. S.)	» <b>G. J. R. Gordon.</b>

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,  
in Betreff des vorstehenden Vertrags.

(Vom 10. Dezember 1855.)

T i t.

Schon im Jahr 1854 hat der damalige königl. großbrittanische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Herr Murray, Namens seiner Regierung den Wunsch uns mitgetheilt, mit der Schweiz über Niederlassungs- und Handelsverhältnisse einen Vertrag abzuschließen, und ein die Grundgedanken enthaltendes Projekt beigelegt. Nach Prüfung desselben sahen wir uns veranlaßt, unsere Ge-

neigtheit zu erklären, auf den Vorschlag einzugehen, und zwar um so mehr, als derselbe in allen wesentlichen Punkten mit dem dießfälligen Vertrage zwischen der Eidgenossenschaft und den Vereinststaaten Nordamerika's übereinstimmt, welcher bereits die Billigung der h. Bundesversammlung erhalten hatte. Auch war es um so wünschbarer, die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt etwas genauer festzustellen, als gerade um jene Zeit die Wegweisung eines Engländers aus einem Kanton zu sehr weitläufigen Erörterungen mit der englischen Regierung geführt hatte. Wir beauftragten daher zwei Mitglieder, mit dem in Folge Legationswechsels inzwischen hierseits akkreditirten königl. großbritannischen Minister, Herrn Gordon, in Unterhandlung zu treten, und ermächtigten sie nach Vorlegung der Resultate zur Unterzeichnung, unter dem üblichen Vorbehalt der Ratifikation durch die oberste Bundesbehörde. Diese Unterzeichnung fand den 6. Herbstmonat 1855 statt, und wir würden daher nicht ermangelt haben, Ihnen diese Angelegenheit noch in der letzten ordentlichen Sitzung vorzulegen, wenn nicht der baldige Schluß derselben es verhindert hätte.

Wir glauben daher nicht länger zögern zu sollen, Ihnen von diesem Vertrage Kenntniß zu geben, indem wir denselben mit folgenden Bemerkungen begleiten:

Der erste Artikel enthält den Grundsatz gegenseitig freier Niederlassung und Gewerbsbetreibung, und gleicher Behandlung in Bezug auf die hiefür zu entrichtenden Gebühren. Erheblichen Anstand verursachte hier die bekannte, in der Bundesverfassung enthaltene Beschränkung des Rechtes auf die Anhänger der christlichen Konfessionen, indem in England, gleich wie in Nordamerika, eine ungleiche Behandlung der Staatsangehörigen je

nach ihrer Konfession den Grundlagen der Gesetzgebung widerspricht und unzulässig ist. Wir mußten natürlich an einer Bestimmung festhalten, welche auch gegenüber den andern Staaten, mit denen solche Verträge bestehen, immer geltend gemacht wurde, und wir konnten daher nicht auf eine Reduktion eingehen, welche den Engländern mehr Rechte würde eingeräumt haben, als einer Klasse von Schweizerbürgern. Auch ist es einleuchtend, daß die andern Staaten sofort die nämliche Modifikation der Verträge verlangen würden.

Im Art. 2 wird die Befugniß zur Wegweisung vorbehalten, und zwar ganz im Sinne des Art. 41 Ziff. 6 der Bundesverfassung. Es war dieß um so nothwendiger, als in England die Idee vorzuwalten schien, daß eine Wegweisung nur in Folge eines förmlichen Prozesses, einer gerichtlichen Untersuchung und eines gerichtlichen Urtheils stattfinden könne, während bekanntlich in den Kantonen die Wegweisungen meistens nach einem mehr summarischen Verfahren durch die Vollziehungsbehörden verfügt werden, ohne daß deshalb den Gerichten die Befugniß benommen ist, nach Maßgabe der Strafgesetze auf Verbannung zu erkennen.

Der Art. 3 bezweckt vorzüglich den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechts gegen allfällige Beamtenwillkür und gesetzwidriges Einschreiten. Wir finden zwar, es hätte diese Bestimmung wol ohne Nachtheil wegbleiben können, weil in einem konstitutionellen und geordneten Staate Verfassung und Gesetze diesen Schutz schon gewähren. Allein da englischer Seits ziemlich viel Gewicht darauf gelegt wurde, so hatten wir keinen hinreichenden Grund, uns der Aufnahme eines durch und durch republikanischen Prinzips zu widersetzen; nur mußten wir wegen der Verfassungen und

Gesetze der Kantone dafür sorgen, daß durch die Redaktion das gesetzliche Handeln und Einschreiten jeder kompetenten Behörde gewahrt bleibe, und wir haben daher, da im englischen Texte der Ausdruck: „jurisdiction“ Zweifel erregen könnte, eine besondere ministerielle Interpretation veranlaßt, welche den Sinn dieses Ausdrucks mit dem französischen Texte identifizirt. Hinsichtlich der im nämlichen Artikel enthaltenen Befugniß des freien Zutritts vor den Gerichten zur Vertretung der Rechte haben wir die genauere Bestimmung aufgenommen, daß die Auswahl der Verteidiger auf diejenigen Personen sich beschränke, welche nach den Landesgesetzen zur Ausübung des Berufes berechtigt seien.

Der Art. 4 handelt vom Besitz und Eigenthums-erwerb, und hier findet sich eine Beschränkung, die wir leider nicht zu beseitigen vermochten. Es wird nämlich die Freiheit zugesichert, jede Art von Eigenthum zu erwerben, dessen Besitz den Angehörigen irgend einer Nation nach den Gesetzen des Landes gestattet ist. Man weiß nämlich, daß nach althergebrachtem Rechte in England die Fremden nicht Grundeigenthum erwerben können, und die Regierung befindet sich daher nicht in der Lage, der Schweiz oder einem andern Staate dieses Recht vertragsmäßig zusichern zu können. Eine Aenderung dieses Verhältnisses erscheint zur Zeit als unmöglich, und der Herr Minister von England sprach die Erwartung aus, die Schweiz werde diesen Rechtszustand um so eher respektiren und deshalb den Vertrag nicht ablehnen, als England gemäß Art. 1 des Vertrages sich auch einem schweizerischen Rechtsverhältniß unterziehen müsse, das mit brittischen Grundsätzen im starken Widerspruch stehe. Bei der Unmöglichkeit, in diesem Punkte zu einem andern Resultate zu gelangen, fragte es sich daher nur, ob

man deshalb das ganze Projekt fallen lassen solle. Wir mußten diese Frage verneinen; denn es wird durch diesen Artikel den Engländern kein neuer Vortheil ohne ein Aequivalent eingeräumt, sondern nur das gegenwärtig schon bestehende Verhältniß festgehalten. Auch ohne den Vertrag kann ein Schweizer oder ein anderer Fremder in England kein Grundeigenthum erwerben, und umgekehrt kann auch ohne den Vertrag ein Engländer in allen Kantonen, welche den Fremden zum Grundbesitz zulassen, solchen erwerben. Die Kantone behalten auch durch den Vertrag die volle Freiheit, allen Landesfremden diesen Erwerb zu untersagen. Einzig wäre es nicht statthaft, andern Nationen dieses Recht zu geben und es den Engländern zu verweigern, ein Verfahren, welches auch ohne den Vertrag offenbar nie eintreten würde. Eben so kann aber auch England die Schweiz nicht ausnahmsweise behandeln, sondern sobald irgend einer Nation durch die englische Gesetzgebung das Grundeigenthum zugänglich gemacht wird, so ist durch den Vertrag und dieses Faktum die Schweiz in das gleiche Recht eingesetzt. Man muß hier ferner in Betrachtung ziehen, daß ein ähnlicher Vertrag mit Nordamerika abgeschlossen wurde, ungeachtet grundsätzlich hier das gleiche Verhältniß besteht. Denn ist auch der Erwerb von Grundeigenthum in einzelnen Staaten der Union freigestellt, so ist man doch durch den Vertrag ganz an die Gesetzgebung aller einzelnen Staaten gewiesen und muß gewärtigen, ob die Entwicklung dieses Rechtsverhältnisses sich in freierem oder beschränkenderem Sinne gestalten werde. Endlich dehnt sich dieser Vertrag auf sämmtliche brittische Kolonien aus, und obwol dort im Allgemeinen das englische Recht gilt, so sind doch nach den uns gemachten Mittheilungen die Behörden in den

Kolonien befugt, den Fremden auch ohne förmliche Naturalisation den Grundbesitz möglich zu machen. Namentlich soll dieses auch in Canada der Fall sein, wohin in neuerer Zeit die Auswanderung, selbst von den Unionsstaaten aus, in nicht unbedeutendem Maße ihre Richtung nimmt.

Im Art. 5 wird der Grundsatz der Befreiung von jeder Art von Militärdienst ausgesprochen. Derselbe findet sich in allen derartigen Verträgen. Er liegt in der Natur der Sache und im Sinn und Geist unserer Bundesverfassung. Als eine, wenn auch nicht nothwendige, doch passende Konsequenz schloß sich daran auch die Befreiung von einer speziellen, wegen Nichterfüllung der Militärpflicht erhobenen Steuer. In so weit es bei solchen Verträgen möglich ist, muß die Erleichterung der beidseitigen Angehörigen mehr als ein fiskalisches Interesse berücksichtigt werden, zumal wenn das letztere nicht als erheblich betrachtet werden kann. Wenn nun auch gegenwärtig die Schweizer in England eine solche Steuer nicht bezahlen, so wird doch durch den Vertrag die Auflegung einer solchen auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Repressalie zum Voraus beseitigt. Auch glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß gegenüber Frankreich und Sardinien dasselbe Rechtsverhältniß besteht. Dagegen glaubten wir beharrlich einen Antrag ablehnen zu sollen, dahin gehend, daß die beidseitigen Angehörigen von allfälligen Zwangsdarlehen, die am Orte ihrer Niederlassung erhoben würden, ausgenommen und befreit sein sollen. Eine solche Maßregel hängt mit der Militärpflicht in keiner Weise zusammen, sondern mit den Finanz- und Steuergesetzen. Eine Befreiung des Ausländers wäre daher eine förmliche Bevorzugung vor dem Bürger und stünde in direktem Widerspruch mit dem

durch mehrere Artikel des Vertrages sich hindurchziehenden Grundsatz, daß die beidseitigen Angehörigen in Bezug auf die öffentlichen Steuern und Lasten gleich gehalten werden sollen.

Dieser Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung bildet nun den Inhalt des sechsten Artikels, und es ist wol nicht erforderlich, zur Erläuterung oder Rechtfertigung desselben etwas beizufügen.

Der Art. 7 behandelt die Konsulate gemäß den factisch bestehenden Verhältnissen. Die Befugniß, die Konsulatsitze zu bezeichnen, fließt aus der Souveränität jedes Staates her, und es lagen keine hinreichenden Gründe vor, um gegenseitig darauf zu verzichten. Es liegt nicht vor, was die Vermuthung begründen könnte, daß England auf eine für die Schweiz nachtheilige Weise von diesem Rechte Gebrauch machen werde. Dieselbe Bestimmung haben wir übrigens auch im Vertrage mit Sardinien.

Während die bisherigen Bestimmungen (Art. 1—7) im Wesentlichen nur die schon bestehenden Verhältnisse aufrecht halten, und daher von einem Vortheil nur in so weit die Rede sein kann, als ihre gesicherte Fortdauer und obligatorische Feststellung als wünschbar erscheint, so enthalten dagegen die Art. 8, 9 und 10 neue, auf den Handel bezügliche Bestimmungen, welche mit der Zeit reelle Vortheile darbieten können, jedenfalls aber als günstige Garantien des merkantilschen Verkehrs aufzufassen sind. Dieses gilt besonders von den Bestimmungen, daß die Produkte der beidseitigen Industrie mit keinen höhern Gebühren belegt werden dürfen, als die Produkte irgend eines andern Landes, und daß jeder Vortheil, der künftig einem andern Staate gewährt würde, unmittelbar auch dem mitkontrahirenden Staate

zu gut käme. Es sind die nämlichen Artikel, die auch im Vertrage mit den Vereinststaaten Nordamerika's enthalten sind und dort mit Befriedigung aufgenommen wurden.

Es bleibt uns bloß noch zu bemerken übrig, daß von Seite Englands sehr gewünscht wurde, einen Artikel zu dem Behuf aufzunehmen, daß die zwischen Angehörigen beider Staaten in England oder irgendwo vor einem englischen Gesandten oder Konsul geschlossenen Ehen in der Schweiz als gültig anerkannt, oder daß wenigstens verschieden in der Schweiz geforderte Bedingungen, die in England schwer zu erfüllen sind, aufgehoben werden. Da jedoch dieser Gegenstand dem Gebiete der Civilgesetzgebung angehört, worüber die Kantone innerhalb der Schranken der Bundesvorschriften ausschließlich verfügen, so mußten wir uns für inkompetent erklären, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Wir haben übrigens schon früher auf dem Wege der Korrespondenz diesen Gegenstand zur Kenntniß der hohen Stände gebracht und allseitig Bereitwilligkeit gefunden, in vorkommenden Fällen die möglichste Erleichterung der Formalitäten zu gewähren.

Indem wir schließlich den Antrag stellen, die h. Bundesversammlung möchte dem vorliegenden Vertrage ihre Ratifikation ertheilen, haben wir die Ehre, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Dezember 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, in Betreff des vorstehenden Vertrags. (Vom 10. Dezember 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1855
Date	
Data	
Seite	672-679
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 792

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.